

## U n l a g e B.

### Gesetzliche Bestimmungen, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend.

#### § 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten sowohl in Betreff der in Gemäßheit der Verfassung zunächst zu wählenden Bürgerschaft, als auch in Bezug auf deren von Zeit zu Zeit eintretende Erneuerung.

#### § 2.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden oder schon verheirathet sind,, keine Anwendung.

#### § 3.

Ausgenommen davon sind diejenigen,

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c. die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten zwölf Monate befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d. die im letzten Jahre weder directe Staats- oder Gemeinde-Abgaben bezahlt, noch zu den öffentlichen Armenanstalten einen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
- e. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- f. die Zuchthausstrafe erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
- g. die zur Strafe verhaftet sind oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden;
- h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind (§§ 25. 26) für die diesem Beschluß zunächst folgenden zwei Jahre.

#### § 4.

Zur Anfertigung der Wählerlisten, zur Veranstaltung und Leitung der Wahl und zur Veröffentlichung ihres Ergebnisses besteht eine Deputation.

#### § 5.

Die ersten Wahlen, wie auch die künftigen Ergänzungswahlen, geschehen Bezirksweise.

#### § 6.

Von den zuerst Gewählten tritt alle zwei Jahre am Schlusse des Monats Juni der dritte Theil aus und zwar das erste Mal am 30. Juni 1851.

Die Reihenfolge wird in der Wahlversammlung jedes Bezirks gleich nach vollzogener Wahl durch das Loos bestimmt.

#### § 7.

Gegen die Zeit dieses Austritts werden jedesmal die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar stets für die Dauer von sechs Jahren.

#### § 8.

In gleicher Weise wird auch ferner bei dem Austritt der durch diese Ergänzungswahlen Gewählten verfahren, so daß also künftig alle zwei Jahre eine neue Wahl für die dann abgehenden Mitglieder erfolgt.

#### § 9.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirke, dessen Versammlung die Wahl vornimmt, zu wohnen.

#### § 10.

Wer nach der gesetzlichen Reihenfolge abgeht, kann sofort wieder gewählt werden.

#### § 11.

In Ansehung der Zahl und Begrenzung der Bezirke, sowie in Betreff der Zahl der von jedem derselben zu wählenden Vertreter, dient das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß zur Richtschnur.

Die Deputation hat dieses Verzeichniß alle sechs Jahre einer Revision zu unterziehen und über die Abänderungen, welche in der näheren Feststellung der Bezirke oder bei etwa vermehrter oder verminderter Bevölkerung in dem Zahlenverhältnisse nöthig scheinen, zur Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft das Erforderliche zu beantragen.

#### § 12.

Die Einladungen zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung seines Bezirks erlassen.

#### § 13.

Spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Wahlen wird das von der Deputation angefertigte Verzeichniß der Wähler jedes Bezirks an einem geeigneten Ort desselben zur Einsicht niedergelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige der für sämtliche Wahlversammlungen angesetzten Termine, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden (§ 14) zu verbinden.

#### § 14.

Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, und zwar bei dem Vorsitzer der Deputation mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht Statt.

#### § 15.

Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation. Geht die Entscheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei; so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv sein Bewenden. Erkennt aber die Deputation, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei; so steht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei und bleibt die Entscheidung der Deputation nur bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt sein wird.

#### § 16.

Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

#### § 17.

Die Wahlversammlungen der verschiedenen Bezirke werden nach einander in der von der Deputation zu bestimmenden Reihenfolge gehalten, und ist dabei auf folgende Weise zu verfahren:

- a) Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte abzugeben.
- b) Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angelegten Zeit verfloßen ist, von dem Vorsitz der Deputation für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.
- c) Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung der Deputation bei dem Wahlgeschäfte zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 2. 3.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Gesamtzahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt, namhaft machen kann.
- d) Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e) Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter betragen.
- f) Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften vertheilt. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.
- g) Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt.
- h) Bei Ausmittlung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.
- i) Diejenigen, für welche bis zur Zahl der von dem Bezirke zu wählenden Vertreter die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen.
- k) Nach Verkündung des Ergebnisses der Wahl wird die Versammlung durch den Vorsitz aufgehoben.

#### § 18.

Sollte ein Gewählter die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen, so rückt derjenige, welche unter den mit ihm Vorgeschlagenen nächst den gewählten Vertretern die meisten Stimmen erhalten hat, als Ersatzmann an seine Stelle.

#### § 19.

Scheidet derselbe erst im Laufe der Zeit, für welche er gewählt worden, aus, so tritt, jedoch nur für die noch übrige Zeit, derjenige für ihn ein, welcher in der letzten Wahlversammlung des Bezirks, von welchem der Ausfallende gewählt worden, nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Einberufung des Ersatzmannes erfolgt durch den Präsidenten der Bürgerschaft, welcher davon dem Vorsitz der Deputation zum Behuf der Berichtigung des Vertreter-Verzeichnisses Anzeige macht.

#### § 20.

Sowohl bei der Wahl der Vertreter, als auch in Bezug auf die Ersatzmänner, entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit das Loos.

#### § 21.

Sobald von sämtlichen Bezirken die Wahlen vollzogen sind, wird das Namensverzeichnis der gewählten Vertreter öffentlich bekannt gemacht.

§ 22.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maaßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig. Wird sie für ungültig erklärt, so ist mit Einberufung des Ersatzmannes nach Vorschrift des § 19. zu verfahren.

§ 23.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§ 24.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§ 25.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung und seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

§ 26.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewegen findet, so steht die Entscheidung darüber der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer Beschlusnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung der Bürgerschaft vorzutragen.

§ 27.

Vorstehendes Gesetz wird vor Ablauf von drei Jahren einer Revision unterworfen.

# V e r z e i c h n i s

der Wahlbezirke und der Zahl der von jedem derselben zu wählenden  
Vertreter.

| Wahlbezirke.                                                                                                | Zahl der Vertreter |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------|
|                                                                                                             | das<br>erste Mal.  | künftig. |
| <b>Erster Wahlbezirk.</b>                                                                                   |                    |          |
| Erster städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                          |                    |          |
| <b>Zweiter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Zweiter städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Dritter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Dritter städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Vierter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Vierter städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Fünfter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Fünfter städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Sechster Wahlbezirk.</b>                                                                                 |                    |          |
| Sechster städtischer Gemeindebezirk ..... (Altstadt)                                                        |                    |          |
| <b>Siebenter Wahlbezirk.</b>                                                                                |                    |          |
| Siebenter städtischer Gemeindebezirk ..... (Neustadt)                                                       |                    |          |
| <b>Achter Wahlbezirk.</b>                                                                                   |                    |          |
| Achter städtischer Gemeindebezirk ..... (Neustadt)                                                          |                    |          |
| <b>Neunter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Neunter städtischer Gemeindebezirk ..... (Neustadt)                                                         |                    |          |
| <b>Zehnter Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Zehnter städtischer Gemeindebezirk ..... (Vorstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Elfster Wahlbezirk.</b>                                                                                  |                    |          |
| Elfster städtischer Gemeindebezirk ..... (Vorstadt)                                                         |                    |          |
| <b>Zwölfter Wahlbezirk.</b>                                                                                 |                    |          |
| Zwölfter städtischer Gemeindebezirk ..... (Vorstadt)                                                        |                    |          |
| <b>Dreizehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Dreizehnter städtischer Gemeindebezirk ..... (Vorstadt)                                                     |                    |          |
| <b>Vierzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Die Kirchspiele: Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren und<br>Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrook..... |                    |          |
| <b>Fünfzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Die Kirchspiele: Borgfeld und Oberneuland .....                                                             |                    |          |
| <b>Sechzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Das Kirchspiel Horn und die Dörfer Hastedt und Schwachhausen ..                                             |                    |          |
| <b>Siebenzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                            |                    |          |
| Das Kirchspiel Arsten und die Dörfer Neuenland u. Buntenthorsteinweg                                        |                    |          |
| <b>Achtzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Die Kirchspiele: Rablinghausen, Seehausen und Huchtingen.....                                               |                    |          |
| <b>Neunzehnter Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Das Amt Vegesack.....                                                                                       |                    |          |
| <b>Zwanzigster Wahlbezirk.</b>                                                                              |                    |          |
| Das Amt Bremerhaven.....                                                                                    |                    |          |
|                                                                                                             | 300                | 100      |